Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer

Verwaltungsanweisung:	Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.3.2019 S 2334 - 66 - V B 3
Fundstelle:	BStBl 2019 I S. 216
Gesetz:	§ 8 Abs. 2 Satz 10 EStG, § 3 Nr. 37 EStG

Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Das BMF hat einen gleichlautenden Ländererlass zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer veröffentlicht. Dieser ersetzt den bisherigen gleichlautenden Ländererlass vom 23.11.2012. Kurz zusammengefasst gelten folgenden Grundsätze:

Fälle ohne Gehaltsumwandlung

Erfolgt die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads zusätzlich zum bereits geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehaltsumwandlung), ist die Überlassung in der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 37 EStG)[1]. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das Fahrrad angeschafft oder erstmalig überlassen wurde.

Steuerbefreiung gilt nicht in diesen Fällen

Diese Steuerbefreiung gilt aber nicht, wenn

- die Überlassung im Arbeitsvertrag vereinbart wird[2] oder
- das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist (Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h).

Fälle mit Gehaltsumwandlung

Erfolgt die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads durch eine Entgeltumwandlung bzw. die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads wurde arbeitsvertraglich vereinbart oder es handelt sich um ein Fahrrad, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, gilt Folgendes:

- Die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads führt zu einem geldwerten Vorteil. Dieser ist nach der 1 %-Regelung zu bewerten.
- Bei erstmaligen Überlassungen im Zeitraum zwischen 2019 und 2021 ist der geldwerte Vorteil mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (sog. „0,5 %-Regelung“) zu ermitteln. Es kommt hierbei (wie bei Elektro-Kfz[3]) auf den Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung an. Wurde das betriebliche Fahrrad vor 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten bei der vollen 1 %-Regelung.

---

1 Vgl. Immer aktuell 2019 S. 67 und BerP 2018 S. 745 f.
2 Rätke, BBK 2019 S.302.
3 https://www.vda.de/de/presse/Pressemeldungen/20181228-dienstwagensteuer-fuer-e-autos-wird-ab-2019-halbiert.html (Stand: 23.1.2019).

(ELEKTRO-)FAHRRÄDER

Sachbezugsfreigrenze

Die Freigrenze für Sachbezüge von 44 € nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist nicht anzuwenden.

Zusammenfassung

Zusammengefasst gelten damit folgende Grundsätze:

Kein Bild vorhanden

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de